

RS UVS Kärnten 1996/03/08 KUVS- 288-290/1/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.03.1996

Rechtssatz

Erhebt anstelle des Beschuldigten der Dienstgeber Berufung und kann aus der Eingabe nicht entnommen werden, daß dieser namens des Beschuldigten eingeschritten ist, so ist die Berufung als unzulässig zurückzuweisen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at